

2022**Ausgegeben zu Bonn am 6. Juli 2022****Nr. 23**

Tag	Inhalt	Seite
1. 7. 2022	Gesetz zur Finanzierung der Bundeswehr und zur Errichtung eines „Sondervermögens Bundeswehr“ und zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung FNA: neu: 63-22; 63-1 GESTA: D012	1030
24. 6. 2022	Verordnung zur Änderung der Besonderen Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt FNA: 202-5-12	1036
1. 7. 2022	Zweite Verordnung zur Änderung der Mobilitätsdatenverordnung FNA: 9240-1-18	1039
30. 6. 2022	Berichtigung des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes und des Telekommunikation- Telemedien-Datenschutz-Gesetzes FNA: 204-4, 204-5	1045

Hinweis auf andere Verkündungen

Verkündungen im Bundesanzeiger	1046
Rechtsvorschriften der Europäischen Union	1047

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40
E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de, Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

**Gesetz
zur Finanzierung der Bundeswehr und
zur Errichtung eines „Sondervermögens Bundeswehr“
und zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung**

Vom 1. Juli 2022

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz
zur Finanzierung der
Bundeswehr und zur Errichtung
eines „Sondervermögens Bundeswehr“
(Bundeswehrfinanzierungs- und
sondervermögensgesetz – BwFinSVermG)

§ 1

**Errichtung eines
Sondervermögens und
Finanzierung der Bundeswehr**

(1) Es wird ein Sondervermögen des Bundes mit der Bezeichnung „Sondervermögen Bundeswehr“ errichtet.

(2) Mit Hilfe des Sondervermögens werden im mehrjährigen Durchschnitt von maximal fünf Jahren 2 Pro-

zent des Bruttoinlandsprodukts auf Basis der aktuellen Regierungsprognose für Verteidigungsausgaben nach NATO-Kriterien bereitgestellt.

(3) Nach Verausgabung des Sondervermögens werden aus dem Bundeshaushalt weiterhin die finanziellen Mittel bereitgestellt, um das Fähigkeitsprofil der Bundeswehr und den deutschen Beitrag zu den dann jeweils geltenden NATO-Fähigkeitszielen zu gewährleisten.

§ 1a

**Weitere Maßnahmen zur Stärkung
der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit**

(1) Unabhängig vom Sondervermögen werden zur Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit Maßnahmen zur Cybersicherheit, zum Zivilschutz sowie zur Ertüchtigung und Stabilisierung von Partnern über den Bundeshaushalt finanziert.

(2) Die Bundesregierung legt eine Strategie zur Stärkung der Sicherheit im Cyber- und Informationsraum vor.

§ 2

Zweck des Sondervermögens

Das Sondervermögen hat den Zweck, die Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit zu stärken und dazu ab dem Jahr 2022 die Fähigkeitslücken der Bundeswehr zu schließen, um damit auch den deutschen Beitrag zu den geltenden NATO-Fähigkeitszielen gewährleisten zu können. Die Mittel des Sondervermögens sollen der Finanzierung bedeutsamer Ausrüstungsvorhaben der Bundeswehr, insbesondere komplexer überjähriger Maßnahmen, dienen.

§ 3

Stellung im Rechtsverkehr

(1) Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es kann unter seinem Namen im Rechtsverkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist der Sitz der Bundesregierung.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen verwaltet das Sondervermögen. Es kann sich dabei anderer Bundesbehörden oder Dritter bedienen.

(3) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten zu trennen. Der Bund haftet unmittelbar für die Verbindlichkeiten des Sondervermögens. Das Sondervermögen haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Bundes.

§ 4

Kreditermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Sondervermögens Kredite bis zur Höhe von 100 Milliarden Euro aufzunehmen. Die Kosten der Kreditaufnahme sind vom Sondervermögen zu tragen.

(2) Für Anschlussfinanzierungen wachsen dem Kreditrahmen nach Absatz 1 die Beträge aus getilgten Krediten wieder zu.

(3) Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpapieren der Nettobetrag anzurechnen.

§ 5

**Wirtschaftsplan,
Haushaltsrecht, Mittelverwendung**

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens werden in einem Wirtschaftsplan veranschlagt. Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 ergibt sich aus der Anlage. Ab dem Wirtschaftsjahr 2023 wird der Wirtschaftsplan dem Haushaltsgesetz als Anlage beigelegt. Er wird ab dem Jahr 2023 zusammen mit dem Haushaltsgesetz festgestellt.

(2) Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die im Wirtschaftsplan für die im Einzelnen benannten Vorhaben zur Verfügung gestellt werden, können nicht für andere dort benannte Vorhaben verwendet werden. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu den Vorhaben sind jeweils in einzelnen Titeln zu veranschlagen. Die Ausgaben sind übertragbar und bleiben für die jeweilige Zweckbestimmung

über das Haushaltsjahr hinaus verfügbar. § 45 Absatz 3 der Bundeshaushaltsordnung ist nicht anwendbar.

(3) Verträge über Beschaffungsmaßnahmen und Entwicklungsvorhaben sowie Betreiberverträge, die ein Finanzvolumen von 25 Millionen Euro überschreiten, sind dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Billigung vorzulegen. Bis zur Billigung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages sind Verträge zu der entsprechenden Maßnahme schwebend unwirksam.

(4) Der Deutsche Bundestag wählt für die Dauer einer Wahlperiode ein Gremium, das aus Mitgliedern des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages besteht. Der Deutsche Bundestag bestimmt die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Deutschen Bundestages auf sich vereint. Scheidet ein Mitglied aus dem Deutschen Bundestag oder seiner Fraktion aus oder wird ein Mitglied zur Bundesministerin oder zum Bundesminister oder zur Parlamentarischen Staatssekretärin oder zum Parlamentarischen Staatssekretär ernannt, so verliert es seine Mitgliedschaft im Gremium. Für ein ausscheidendes Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen.

(5) Das Gremium wird vom Bundesministerium der Verteidigung über alle Fragen des „Sondervermögens Bundeswehr“ unterrichtet. Das Gremium beschließt über die Hinzuziehung weiterer Teilnehmer.

(6) Die Mitglieder des Gremiums sind zur Geheimhaltung aller Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Sitzungen.

§ 6

Jahresrechnung

Das Bundesministerium der Finanzen legt jährlich zum Stichtag 31. Dezember Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden des Sondervermögens. Die Rechnungen sind als Übersichten der Haushaltsrechnung des Bundes beizufügen.

§ 7

Verwaltungskosten

Die Kosten für die Verwaltung des Sondervermögens trägt der Bund.

§ 8

Auflösung, Tilgungsplan

(1) Das Sondervermögen gilt am 31. Dezember des Jahres als aufgelöst, in dem der Kreditrahmen nach § 4 vollständig ausgeschöpft wurde. Verbleibendes Vermögen fällt dem Bund zu. Verbleibende Schulden des Sondervermögens werden in die allgemeine Bundesschuld integriert.

(2) Nach vollständiger Inanspruchnahme der Kreditermächtigung im Sondervermögen, spätestens ab dem 1. Januar 2031, sind die vom Sondervermögen aufgenommenen Kredite innerhalb eines angemessenen Zeitraums zurückzuführen.

Anlage

(zu § 5 Absatz 1)

Wirtschaftsplan 2022 des „Sondervermögens Bundeswehr“

Vorbemerkung**Wesentliche finanzwirksame Schwerpunkte des Kapitels**

Veranschlagt sind die Einnahmen und Ausgaben des Bundes aus den Maßnahmen des Gesetzes zur Finanzierung der Bundeswehr und zur Errichtung eines „Sondervermögens Bundeswehr“. Mit den Maßnahmen des Wirtschaftsplans sollen bedeutsame Ausrüstungsvorhaben, insbesondere komplexe überjährige militärische Beschaffungen gesichert finanziert werden.

Wesentliche Ziele, die mit den veranschlagten Mitteln erreicht werden sollen

Mit dem „Sondervermögen Bundeswehr“ soll sichergestellt werden, dass die Streitkräfte mit notwendigem Material ausgestattet werden, um ihren Verteidigungsauftrag erfüllen zu können.

Überblick zur Anlage „Sondervermögen Bundeswehr“	Soll 2022 1 000 €	Soll 2021 1 000 €	Veränderung gegenüber 2021 1 000 €	Ausgabereste 2021 1 000 €	Ist 2020 1 000 €
---	-------------------------	-------------------------	---	---------------------------------	------------------------

Einnahmen

Übrige Einnahmen	90 000
------------------------	--------

Gesamteinnahmen	90 000
-----------------------	--------

Ausgaben

Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.	90 000
---	--------

Ausgaben für Investitionen	–
----------------------------------	---

Besondere Finanzierungsausgaben	–
---------------------------------------	---

Gesamtausgaben	90 000
----------------------	--------

davon nicht flexibilisiert	90 000
----------------------------------	--------

**Verpflichtungsermächtigung im
Wirtschaftsplan 2022 für künftige Jahre**

81 910 000

Erläuterung:

Die *kursiv* gekennzeichneten Vorhaben sind derzeit im Einzelplan 14 abgebildet. Sie werden teilweise erweitert und ab dem Haushaltsjahr 2023 in das Sondervermögen überführt.

Vor diesem Hintergrund sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von nur 81,91 Mrd. Euro vorzusehen.

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2022 1 000 €	Soll 2021 Reste 2021 1 000 €	Ist 2020 1 000 €
Übrige Einnahmen				
119 99	Vermischte Einnahmen	–		
325 01 -830	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	90 000		
Ausgaben				
Haushaltsvermerk:				
1. Die Ausgaben sind übertragbar.				
§ 45 Abs. 3 BHO ist nicht anzuwenden.				
2. Alle Ausgabetitel sind zu Titel 575 01 einseitig deckungsfähig.				
3. Für Beschaffungsvorhaben, die nicht bei den jeweiligen Titeln vorgesehen sind, dürfen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nur mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in Anspruch genommen werden.				
Wehrtechnische Forschung und Technologie				
551 01 -036	Forschung, Entwicklung und Künstliche Intelligenz	5 000		
Verpflichtungsermächtigung				
fällig in künftigen Haushaltsjahren 422 000 T€				
Erläuterungen:				
Veranschlagt sind die Vorhaben:				
a) Land- und seegebundene robuste Navigation unter NAVWAR Bedingungen (LaSeRoNN)				
b) Mobile robuste Navigation unter NAVWAR Bedingungen (MobiRoNN)				
c) Überwachung und Sicherung großer Räume mittels KI				
Militärische Beschaffungen				
554 03 -032	Beschaffung von Bekleidung und persönlicher Ausrüstung	45 000		
Verpflichtungsermächtigung				
fällig in künftigen Haushaltsjahren 1 932 000 T€				
Erläuterungen:				
Veranschlagt sind die Vorhaben:				
a) Sprechsätze mit Gehörschutz im Zusammenhang mit dem Gefechtshelm				
b) Kampfschuhsystem Streitkräfte (KSS SK)				
c) <i>Nachtsichtgeräte</i>				
d) Infanterist der Zukunft (IDZ ES) VJTF-Standard				
Das <i>kursiv</i> gekennzeichnete Vorhaben ist derzeit im Einzelplan 14 abgebildet. Es wird ab dem Haushaltsjahr 2023 in das Sondervermögen überführt.				
554 05 -032	Beschaffung Dimension Führungsfähigkeit/Digitalisierung	10 000		
Verpflichtungsermächtigung				
fällig in künftigen Haushaltsjahren 20 742 000 T€				
Erläuterungen:				
Veranschlagt sind die Vorhaben:				
a) Digitalisierung landbasierter Operationen (DLBO)-Basic				
b) DLBO (Battle Management System, Gefechtsstände, Funkgeräte)				
c) Taktisches Wide Area Network (TAWAN), erster Anteil				
d) Rechenzentrumsverbund				
e) Satellitenkommunikation (SATCOMBw) Stufe 2 und Stufe 3				
f) German Mission Network 1 (Vernetzung der Bw verlegefähig)				
g) German Mission Network 2 (Erhalt der Führungsfähigkeit Marine)				
h) Funkgeräte PRC-117G				

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2022 1 000 €	Soll 2021 Reste 2021 1 000 €	Ist 2020 1 000 €
554 07 -032	Beschaffung Dimension Land	10 000		
	Verpflichtungsermächtigung fällig in künftigen Haushaltsjahren 16 600 000 T€			
	Erläuterungen:			
	Veranschlagt sind die Vorhaben:			
	a) Optionsauslösung konsolidierte Nachrüstung aller restlichen PUMA 1. Los			
	b) Nachfolge Schützenpanzer MARDER			
	c) Schwerer Waffenträger Infanterie			
	d) Nachfolge Übersneefahrzeuge BV 206			
	e) Nachfolge luftverlegbare Fahrzeuge/Luftlandeplattformen (DEU/NLD)			
	f) Nachfolge TPz Fuchs			
	g) Main Ground Combat System			
	h) Sanitätsausstattung (Role 2b geschützt hoch mobil, Luftlanderettungs- zentrum leicht, Luftlanderettungszentrum Spezialeinsatz)			
554 12 -032	Beschaffung Dimension See	10 000		
	Verpflichtungsermächtigung fällig in künftigen Haushaltsjahren 8 806 000 T€			
	Erläuterungen:			
	Veranschlagt sind die Vorhaben:			
	a) <i>Korvette 130</i>			
	b) <i>Fregatte 126</i>			
	c) Future Naval Strike Missile (FNSM)			
	d) U-Boot Flugabwehrflugkörper (IDAS)			
	e) Unterwasserortung (SONIX)			
	f) Mehrzweckkampfböote			
	g) <i>Nachfolge Festrumpfschlauchboot (RHIB) 1010</i>			
	h) <i>U 212 CD</i>			
	Die <i>kursiv</i> gekennzeichneten Vorhaben sind derzeit im Einzelplan 14 abge- bildet. Sie werden teilweise erweitert und ab dem Haushaltsjahr 2023 in das Sondervermögen überführt.			
554 13 -036	Beschaffung Dimension Luft	10 000		
	Verpflichtungsermächtigung fällig in künftigen Haushaltsjahren 33 408 000 T€			
	Erläuterungen:			
	Veranschlagt sind die Vorhaben:			
	a) Entwicklung und Kauf EUROFIGHTER ECR			
	b) Nachfolge TORNADO, Anteil Beschaffung F-35 inkl. Bewaffnung			
	c) Beschaffung schwerer Transporthubschrauber			
	d) Leichter Unterstützungshubschrauber (LUH)			
	e) Bodengebundene Luftverteidigung (Nah- und Nächstbereich, Fähigkeits- erhalt Patriot, mittlere und große Reichweite)			
	f) Weltraumbasiertes Frühwarnsystem (TWISTER) EVF			
	g) Beschaffung weiterer Seefernaufklärer			
	h) <i>Future Combat Air System (FCAS)</i>			
	i) Bewaffnung HERON TP			
	j) Luftlageführungssysteme, diverse Radare			
	k) System Weltraumüberwachung und Lagezentrum mit Ausbaustufe 2			
	Das <i>kursiv</i> gekennzeichnete Vorhaben ist derzeit im Einzelplan 14 abge- bildet. Es wird ab dem Haushaltsjahr 2023 in das Sondervermögen über- führt.			
575 01	Zinsen für Kreditaufnahmen am Geld- und Kapitalmarkt			

Artikel 2
Änderung der
Bundeshaushaltsordnung

Dem § 54 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Verträge über Beschaffungsmaßnahmen und Entwicklungsvorhaben sowie Betreiberverträge, die im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung geschlossen werden sollen und die ein Finanzvolumen von 25 Millionen Euro überschreiten, sind dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Billigung vorzulegen. Bis zur Billigung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages sind Verträge zu der entsprechenden Maßnahme schwebend unwirksam.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 1. Juli 2022

Der Bundespräsident
Steinmeier

Der Bundeskanzler
Olaf Scholz

Der Bundesminister der Finanzen
Christian Lindner

Die Bundesministerin des Auswärtigen
Annalena Baerbock

Der Bundesminister der Justiz
Marco Buschmann

Die Bundesministerin der Verteidigung
Christine Lambrecht

Verordnung zur Änderung der Besonderen Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt

Vom 24. Juni 2022

Auf Grund des § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) verordnet das Bundesministerium für Digitales und Verkehr:

Artikel 1

Die Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3182) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Alt-Sachverhalte

Die Nummern 6.3 und 6.5 der Anlage Teil I Abschnitt 6 gelten für die Erhebung von Gebühren für gebührenfähige Leistungen, die nach dem 7. Juli 2021 und vor dem 7. Juli 2022 begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht worden sind, mit der Maßgabe, dass der vor dem 15. März 2022 liegende Zeitraum bei der Ermittlung der Gebühr nicht berücksichtigt wird.“

2. In der Anlage Teil I Abschnitt 6 werden die Nummern 6.2 und 6.3 durch die folgenden Nummern 6.2 bis 6.5 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
„6.2	Erteilung, Änderung oder Erneuerung einer Sicherheitsbescheinigung	§§ 4 und 5 Absatz 1 ESiV i. V. m. Artikel 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/763	nach Zeitaufwand, mindestens 600 und höchstens 75 000 Euro
6.3	Jährliche Aufsicht über das Sicherheitsmanagementsystem eines Eisenbahnverkehrsunternehmens	§§ 4 und 5 Absatz 1 ESiV i. V. m. Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/761	mit einer Betriebsleistung von jährlich mindestens 100 000 000 km: 185 640 Euro mit einer Betriebsleistung von jährlich mindestens 10 000 000 km und weniger als 100 000 000 km: 34 080 Euro mit einer Betriebsleistung von jährlich mindestens 5 000 000 km und weniger als 10 000 000 km: 24 120 Euro

Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
			mit einer Betriebsleistung von jährlich mindestens 1 000 000 km und weniger als 5 000 000 km: 14 280 Euro mit einer Betriebsleistung von jährlich mindestens 100 000 km und weniger als 1 000 000 km: 8 040 Euro mit einer Betriebsleistung von jährlich mindestens 20 000 km und weniger als 100 000 km: 2 520 Euro mit einer Betriebsleistung von jährlich weniger als 20 000 km: 1 080 Euro
6.4	Erteilung, Änderung oder Erneuerung einer Sicherheitsgenehmigung	§§ 14 und 16 Absatz 1 und 3 ESiV	nach Zeitaufwand, mindestens 600 und höchstens 100 000 Euro
6.5	Jährliche Aufsicht über das Sicherheitsmanagementsystem eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens	§§ 14 und 16 Absatz 1 ESiV i. V. m. Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/761	mit mindestens 10 000 Streckenkilometern oder mit mindestens 10 000 Verkehrsstationen: 9 981 000 Euro mit mindestens 2 000 und weniger als 10 000 Streckenkilometern oder mit mindestens 2 000 und weniger als 10 000 Verkehrsstationen: 990 480 Euro mit mindestens 500 und weniger als 2 000 Streckenkilometern oder mit mindestens 500 und weniger als 2 000 Verkehrsstationen: 6 480 Euro mit weniger als 500 Streckenkilometern oder mit weniger als 500 Verkehrsstationen: 3 480 Euro“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 2022

Der Bundesminister
für Digitales und Verkehr
Volker Wissing

Zweite Verordnung zur Änderung der Mobilitätsdatenverordnung

Vom 1. Juli 2022

Auf Grund des § 57 Absatz 1 Nummer 12, auch in Verbindung mit § 3a Absatz 2 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), von denen § 57 Absatz 1 Nummer 12 durch Artikel 1 Nummer 30 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) angefügt und § 3a Absatz 2 Satz 3 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Digitales und Verkehr nach Anhörung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik:

Artikel 1

Die Mobilitätsdatenverordnung vom 20. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4728), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Januar 2022 (BGBl. I S. 21) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nummer 1, § 2 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1, Nummer 2, Satz 2 und 3, Absatz 4 Satz 1 und § 8 Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Nummer 1 Buchstabe a und c sowie Nummer 2 Buchstabe a“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

**Datenformate;
Feststellung der tatsächlichen oder
prognostizierten Auslastung im Linienverkehr“.**

- b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und in dessen Satz 1 werden die Wörter „Nummer 1 Buchstabe a und c sowie Nummer 2 Buchstabe a“ gestrichen.
- c) Die folgenden Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Für Kraftfahrzeuge, Obusse und Straßenbahnen im Linienverkehr sind die Daten zur prognostizierten oder tatsächlichen Auslastung unter der Angabe der gewählten Alternative für jede Linienfahrt bereitzustellen.

(3) Die Auslastung ist auf einer der drei folgenden Auslastungsstufen anzugeben:

1. „geringe Auslastung“: Belegung von weniger als 50 Prozent aller Sitz- und Stehplätze,
2. „moderate Auslastung“: Belegung von zwischen 50 Prozent und 75 Prozent aller Sitz- und Stehplätze,
3. „hohe Auslastung“: Belegung von mehr als 75 Prozent aller Sitz- und Stehplätze.

(4) Zur Ermittlung der Auslastungsstufe für eine Linienfahrt ist der Quotient aus den zur Verfügung stehenden Sitz- und Stehplätzen und den tatsächlich belegten Sitz- und Stehplätzen oder den prognostizierten belegten Sitz- und Stehplätzen im jeweiligen Fahrzeug zugrunde zu legen. Abweichend von Satz 1 ist im Linienverkehr mit Fernbussen bei der Ermittlung der Auslastungsstufe für eine Linienfahrt der Quotient aus den zur Verfügung stehenden Sitzplätzen und den tatsächlich belegten Sitzplätzen oder den prognostizierten belegten Sitzplätzen zugrunde zu legen.“

3. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage

(zu § 1 Nummer 1, §§ 3 und 5 Absatz 1)

Datenkategorie	Konkrete Daten und Informationen	Detailinformationen	Datenart	Datenmodell(e)/-standard(s), geforderte(s) Datenformat(e)	Alternative(s) Datenmodell(e), geforderte(s) Datenformat(e)*
Daten im Zusammenhang mit der Beförderung von Personen im Linienverkehr	Unternehmer oder Vermittler	Name des Unternehmers oder des Vermittlers, Kontaktdaten (Telefon, Webseite, E-Mail), Beschreibung der Dienstleistung	statisch	NeTEx-EU-Profil/VDV-462 (XML)	GTFS (CSV)
	Fahrpläne	(Soll-)Fahrpläne mit An- und Abfahrtszeiten an den jeweiligen Haltestellen unter Verwendung der deutschlandweit einheitlichen Haltestellen-ID (VDV 432), Haltezeiten, Anschlüsse, Betriebszeiten und Betriebskalender mit einer Zuordnung zwischen Tageskategorien und Kalendertagen	statisch	NeTEx-EU-Profil/VDV-462 (XML)	GTFS (CSV)
	Routen	Netztopologie unter Verwendung der deutschlandweit einheitlichen Haltestellen-ID (VDV 432), Streckendaten, Liniennetz, Bediengebiet beim Linienbedarfsverkehr	statisch	NeTEx-EU-Profil/VDV-462 (XML) oder Geodaten gemäß INSPIRE-Vorgaben	GTFS (CSV), Geodaten als (Geo)JSON, GML
	Tarifstruktur/Preise	Gängige Basis-/Normaltarife, Fahrgastkategorien, gängige Tarifprodukte, Sondertarifprodukte, Tarifzonen, grundlegende Tarifinformationen in Bezug auf Rückerstattung/Ersatz/Umtausch/Übertragung einschließlich Verkaufsdauer, Gültigkeitsperioden, eingeschränkte Streckenführung/Tarifzonenabfolge, Mindestaufenthalt	statisch	NeTEx-EU-Profil/VDV-462 (XML)	VDV-KA, GTFS (CSV)
	Buchungs- und Bezahlungsmöglichkeiten	Vertriebskanäle (Webseite, App, Verkaufsstellen), Zahlungsarten und -möglichkeiten	statisch	NeTEx-EU-Profil (XML)	CSV, JSON
	Daten zum Umweltstandard und der Barrierefreiheit der eingesetzten Fahrzeuge	Fahrzeugart (Bus, U-Bahn, Straßenbahn, Kleinfahrzeug), Eigenschaften (Antriebsart einschließlich der Schadstoffklasse, Niederflur oder rollstuhlgängig, Anzahl Sitz- und Stehplätze)	statisch	NeTEx-EU-Profil/VDV-462 (XML)	GTFS (CSV)
	Ausfälle, Störungen	Statusänderungen bezogen auf Fahrplan, eingesetztes Fahrzeug oder Routen, Umleitungen unter Verwendung der deutschlandweit einheitlichen Haltestellen-ID (VDV 432), Abweichungen zum standardmäßig eingesetzten Fahrzeug	dynamisch	SIRI PT, ET, SX (XML)	GTFS-RT (Protocol buffers), (Geo)JSON, CSV, VDV 453/454 (XML)

Datenkategorie	Konkrete Daten und Informationen	Detailinformationen	Datenart	Datenmodell(e)/-standard(s), geforderte(s) Datenformat(e)	Alternative(s) Datenmodell(e), geforderte(s) Datenformat(e)*
	Verspätungen	Abweichungen vom Soll-Fahrplan unter Verwendung der deutschlandweit einheitlichen Haltestellen-ID (VDV 432)	dynamisch	SIRI PT, ET (XML)	GTFS-RT (Protocol buffers), (Geo)JSON, CSV, VDV 453/454 (XML)
	Voraussichtliche Abfahrts-/Ankunftszeit	Voraussichtliche Ankunftszeit an der Haltestelle oder am Haltepunkt und voraussichtliche Abfahrtszeit von der Haltestelle oder vom Haltepunkt unter Verwendung der deutschlandweit einheitlichen Haltestellen-ID (VDV 432)	dynamisch	SIRI PT, ET, VM (XML)	GTFS-RT (Protocol buffers), VDV 453/454 (XML), (Geo)JSON, CSV
	Tatsächliche oder prognostizierte Auslastung	Gemessener oder prognostizierter Auslastungsgrad „hoch“ (75 bis 100 %), „moderat“ (50 bis 75 %) oder „gering“ (0 bis 50 %) des eingesetzten Fahrzeugs oder Obusses oder der eingesetzten Straßenbahn, bezogen auf den jeweiligen Fahrabschnitt, unter Anwendung der Bestimmungen des Regelwerks VDV 7052 zur Erstellung von Auslastungsinformationen in der Fahrgastkommunikation	dynamisch	SIRI VM, ET, SM (XML)	GTFS-RT (Protocol buffers), VDV-454 (XML), CSV
Daten im Zusammenhang mit der Beförderung von Personen im Gelegenheitsverkehr	Unternehmer oder Vermittler	Name des Anbieters, Kontaktdaten des Anbieters (Telefon, Webseite, E-Mail), Beschreibung der Dienstleistung	statisch	NeTEx-EU-Profil (XML), JSON	XML, CSV
	Bediengebiet und -zeiten	Gebiete, in denen die Beförderungsdienstleistung gemäß behördlicher Genehmigung angeboten wird (Taxi-, Mietwagen- und gebündelter Bedarfsverkehr) inklusive Angaben zum Pflichtfahrgebiet (Taxiverkehr); ggf. Angaben ab wann Dienste im entsprechenden Gebiet angeboten werden (Mietwagen- und gebündelter Bedarfsverkehr)	statisch	GeoJSON oder Geodaten gemäß INSPIRE-Vorgaben	XML, CSV, GML
	Preise/Beförderungsentgelte	a) Taxenverkehr: Beförderungsentgelt nach § 51 PBefG; Sonderprodukte nach § 51 Abs. 1 S. 4 PBefG; Allgemeine Beförderungsbedingungen soweit sie den Preis oder das Beförderungsentgelt betreffen.	statisch	NeTEx-EU-Profil/VDV-462 (XML)	GTFS (CSV), XML, CSV

Datenkategorie	Konkrete Daten und Informationen	Detailinformationen	Datenart	Datenmodell(e)/-standard(s), geforderte(s) Datenformat(e)	Alternative(s) Datenmodell(e), geforderte(s) Datenformat(e)*
		b) Mietwagenverkehr und gebündelter Bedarfsverkehr: Gängiger Basis-/Normalpreis, Sonderprodukte sowie behördlich nach § 51a Abs. 1 oder 2 PBefG festgelegte Entgelte inkl. Angaben zum zeitlichen oder räumlichen Geltungsbereich. Allgemeine Geschäftsbedingungen soweit sie den Preis oder das Beförderungsentgelt betreffen.			
	Buchungs- und Bezahlungsmöglichkeiten	Vertriebskanäle (Webseite, App, Verkaufsstellen), Zahlungsarten und -möglichkeiten	statisch	JSON	XML, CSV
	Daten zum Umweltstandard und der Barrierefreiheit der eingesetzten Fahrzeuge	Fahrzeugart, Eigenschaften (Antriebsart einschließlich der Schadstoffklasse sowie Angaben zur Barrierefreiheit nach § 64c PBefG inkl. der Anzahl barrierefreier Fahrzeuge im Taxen- und gebündelten Bedarfsverkehr) sowie die Ordnungsnummer der Fahrzeuge	statisch	NeTeX-EU-Profil/VDV-462 (XML), JSON	XML, CSV
	Daten zu den tatsächlich abgerechneten Kosten	entfällt	dynamisch	JSON, XML	CSV
	Verfügbarkeit von Fahrzeugen im Verkehr in Echtzeit	Geokoordinaten, Fahrzeugtyp und Barrierefreiheit von für eine Fahrt verfügbaren Fahrzeugen unter Verwendung der Ordnungsnummer in Echtzeit	dynamisch	(Geo)JSON, XML	GML
	Auslastung	Auslastungsgrad (freie Sitzplätze, freie barrierefreie Sitzplätze)	dynamisch	JSON, XML	GML
Daten zu Zugangsknoten und deren Infrastruktur im Linien- und Gelegenheitsverkehr	Zugangsknoten	a) Linienverkehr: Geokoordinaten von Haltestellen, Haltestellenbereichen, Haltepunkten, Bahnhöfen und anderen Zugangsknoten unter Verwendung der deutschlandweit einheitlichen Haltestellen-ID (VDV 432)	statisch	a) Linienverkehr: NeTeX-EU-Profil/VDV 462 (XML) oder Geodaten gemäß INSPIRE-Vorgaben	a) Linienverkehr: GTFS (CSV), Geodaten als (Geo)JSON, GML
		b) Gelegenheitsverkehr: Geokoordinaten und Adresse vom Betriebssitz oder anderen behördlich zugelassenen Stellen oder anderen Abstellorten als den Betriebssitz		b) Gelegenheitsverkehr: (Geo)JSON oder Geodaten gemäß INSPIRE-Vorgaben	b) Gelegenheitsverkehr: XML, CSV, GML

Datenkategorie	Konkrete Daten und Informationen	Detailinformationen	Datenart	Datenmodell(e)/-standard(s), geforderte(s) Datenformat(e)	Alternative(s) Datenmodell(e), geforderte(s) Datenformat(e)*
	Infrastruktur an Zugangsknoten	Bahnsteige oder Plattformen, Zugänglichkeit wie Treppen, Rolltreppen oder Aufzüge, Fußwege, barrierefreie Zugangsmöglichkeiten, Standorte von Verkaufsstellen und Ticketautomaten (inkl. Angaben zu deren Barrierefreiheit) sowie allgemeine Informationen wie Öffnungszeiten	statisch	NeTEx-EU-Profil/VDV-462 XML) oder Geodaten gemäß INSPIRE-Vorgaben	GTFS (CSV), Geodaten als (Geo)JSON, GML
	Aktueller Betriebsstatus der Zugangsknoten und von dort vorhandener Infrastruktur	Statusänderungen an beschreibenden Eigenschaften einer Haltestelle/eines Haltepunktes (Bereiche, Masten, Haltepositionen) einschließlich Angaben zur vorübergehenden oder dauerhaften Stilllegung unter Angabe des Zeitpunkts oder Zeitraums der Stilllegung unter Verwendung der deutschlandweit einheitlichen Haltestellen-ID (VDV 432). Aktueller Zustand der Infrastruktur (wie z. B. geschlossene Zu-/Ausgänge, Bahnsteige, Verkaufsstellen, Treppehäuser, Rolltreppen, Aufzüge, eingeschränkte barrierefreie Zugangsmöglichkeiten).	dynamisch	SIRI FM, SX (XML) oder Geodaten gemäß INSPIRE-Vorgaben	GTFS-RT (Protocol buffers), (Geo)JSON, CSV, GML

* Können ergänzend bereitgestellt werden oder alternativ zum geforderten Datenformat, bis dieses produktiv eingesetzt wird.

Datenprotokolle und Serviceschnittstellen

Der Nationale Zugangspunkt unterstützt die im Folgenden genannten Protokolle/Schnittstellen für Datengeber und Datennehmer. Die Protokolle/Schnittstellen können unabhängig voneinander gewählt werden. Details der Verwendung der Protokolle werden vom Nationalen Zugangspunkt festgelegt und in dessen technischer Dokumentation beschrieben.

- HTTPS: Komplette Datensätze (sowohl zeichenbasiert als auch binär-kodiert) können per HTTPS-Protokoll ausgetauscht werden.
- SOAP: Komplette XML-kodierte Datensätze können per SOAP-Protokoll (basierend auf HTTPS) ausgetauscht werden. Entsprechende Schnittstellenspezifikationen in der Spezifikationssprache WSDL werden zur Erzeugung der Schnittstellenimplementierung zur Verfügung gestellt.
- MQTT: Der Nationale Zugangspunkt ist über das MQTT-Protokoll sowohl datengeber- als auch datennehmerseitig ansprechbar.
- REST: Komplette, JSON-kodierte Datensätze können per REST (basierend auf HTTPS) ausgetauscht werden.

Werden Daten über Webservices mit anderen WSDL-Spezifikationen oder über andere Serviceschnittstellen (zum Beispiel OGC-konforme WMS/WFS) bereitgestellt, insbesondere um Dritten eine nach Aufrufparametern gestaltete, datennehmerspezifische Antwort zu übermitteln, kann der Nationale Zugangspunkt für die Speicherung der Metadaten der Webservices und zur Vermittlung des Datenaustausches zwischen Datengeber und Datennehmer genutzt werden. Der Aufruf der Dienste findet jedoch direkt zwischen Datennehmer- und Datengebersystem statt.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 1. Juli 2022

Der Bundesminister
für Digitales und Verkehr
Volker Wissing

**Berichtigung
des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes
und des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes**

Vom 30. Juni 2022

1. Das Telekommunikationsmodernisierungsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) ist wie folgt zu berichtigen:
In Artikel 10 sind die Wörter „„§ 27 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes““ durch die Wörter „„§ 29 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes““ zu ersetzen.
2. Das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3544) geändert worden ist, ist wie folgt zu berichtigen:
 - a) In § 5 Absatz 1 sind die Wörter „(§ 1 Absatz 1 des Funkanlagengesetzes)“ durch die Wörter „(§ 3 Absatz 1 Nummer 1 des Funkanlagengesetzes)“ zu ersetzen.
 - b) In § 29 Absatz 2 ist die Angabe „§ 24“ durch die Angabe „§ 25“ zu ersetzen.
 - c) In § 30 Absatz 1 ist die Angabe „§ 27“ durch die Angabe „§ 29“ zu ersetzen.

Berlin, den 30. Juni 2022

Bundesministerium
für Digitales und Verkehr
Im Auftrag
Mirja Rasmussen

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
18. 5. 2022	Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Zweihundert-siebenunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen München) FNA: 96-1-2-237	BAnz AT 14.06.2022 V1	15. 6. 2022
14. 6. 2022	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser FNA: 2126-9-22	BAnz AT 15.06.2022 V1	16. 6. 2022
8. 6. 2022	Vierte Verordnung zur Änderung der Sechsendneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln am Verkehrsflughafen Paderborn/Lippstadt) FNA: 96-1-2-96	BAnz AT 23.06.2022 V1	25. 8. 2022
15. 6. 2022	Dreiundsechzigste Verordnung zur Änderung der Zweihundert-zwölften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt am Main) FNA: 96-1-2-212	BAnz AT 27.06.2022 V1	14. 7. 2022
27. 6. 2022	Zweite Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Surveillance-verordnung FNA: 2126-13-26	BAnz AT 28.06.2022 V1	1. 7. 2022
17. 6. 2022	Zweite Verordnung zur Änderung der Bundesstraßenmaut-Knoten-punkteverordnung FNA: 9290-16-7	BAnz AT 28.06.2022 V2	29. 6. 2022
29. 6. 2022	Dritte Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung FNA: 860-5-77	BAnz AT 29.06.2022 V1	teils am 30. 6. 2022 teils am 1. 7. 2022

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
6. 4. 2022	Verordnung (EU) 2022/590 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 138/2004 im Hinblick auf die Regionale Landwirtschaftliche Gesamtrechnung ⁽¹⁾	L 114/1	12. 4. 2022
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
11. 4. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/592 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Iran	L 114/37	12. 4. 2022
1. 3. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/593 der Kommission zur Zulassung von ätherischem Öl aus der Litsea-Beere als Futtermittelzusatzstoff für bestimmte Tierarten ⁽¹⁾	L 114/44	12. 4. 2022
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
8. 4. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/594 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 hinsichtlich der Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Union eine Betriebsuntersagung ergangen ist oder deren Betrieb in der Union Beschränkungen unterliegt ⁽¹⁾	L 114/49	12. 4. 2022
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
11. 4. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/595 der Kommission zur Änderung bestimmter Verordnungen über restriktive Maßnahmen und zur Festlegung einer einzigen Liste der Anhänge dieser Verordnungen mit den Kontaktdaten der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Anschrift für Notifikationen an die Europäische Kommission	L 114/60	12. 4. 2022
–	Berichtigung der Verordnung (EU) 2022/328 des Rates vom 25. Februar 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABI. L 49 vom 25.2.2022)	L 114/212	12. 4. 2022
–	Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/558 der Kommission vom 6. April 2022 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Grafitелеktrodensysteme mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABI. L 108 vom 7.4.2022)	L 114/213	12. 4. 2022
–	Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABI. L 229 vom 31.7.2014)	L 114/214	12. 4. 2022
–	Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 692/2014 des Rates vom 23. Juni 2014 über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion (ABI. L 183 vom 24.6.2014)	L 114/215	12. 4. 2022
6. 4. 2022	Verordnung (EU) 2022/612 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Neufassung) ⁽¹⁾	L 115/1	13. 4. 2022
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
12. 4. 2022	Verordnung (EU) 2022/613 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 223/2014 in Bezug auf eine erhöhte Vorschusszahlung aus REACT-EU-Mitteln und die Festlegung von Einheitskosten	L 115/38	13. 4. 2022

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
5.	4. 2022	Verordnung (EU, Euratom) 2022/615 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014, um die Vorhersehbarkeit für die Mitgliedstaaten zu verbessern und die Verfahren für die Streitbeilegung bei der Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel zu klären	L 115/51 13. 4. 2022
8.	4. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/616 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation eines im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Namens „Carne de Ávila“ (g. g. A.))	L 115/59 13. 4. 2022
12.	4. 2022	Verordnung (EU) 2022/617 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich Höchstgehalte für Quecksilber in Fisch und Salz ⁽¹⁾	L 115/60 13. 4. 2022
		⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
12.	4. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/618 der Kommission zur Berichtigung der französischen Sprachfassung der der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1533 der Kommission mit besonderen Bedingungen für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima ⁽¹⁾	L 115/64 13. 4. 2022
		⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
12.	4. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/619 der Kommission zur Einstellung der Neuausführerüberprüfungen der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2230 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Trichlorisocyanursäure mit Ursprung in der Volksrepublik China für drei chinesische ausführende Hersteller, zur Einführung des Zolls auf die von diesen Herstellern stammenden Einfuhren und zur Einstellung der zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren	L 115/66 13. 4. 2022
–		Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2268 der Kommission vom 6. September 2021 zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 der Kommission festgelegten technischen Regulierungsstandards in Bezug auf die zugrunde liegende Methodik und Darstellung von Performance-Szenarien, die Darstellung von Kosten und die Methodik für die Berechnung von Gesamtkostenindikatoren, die Darstellung und den Inhalt von Informationen über die frühere Wertentwicklung und die Darstellung von Kosten von verpackten Anlageprodukten für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukten (PRIIP) mit verschiedenen Anlageoptionen und die Anpassung der Übergangsregelung nach Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates für PRIIP-Hersteller, die Fondsanteile als zugrunde liegende Anlageoptionen anbieten, an die in diesem Artikel festgelegte verlängerte Übergangsregelung (ABI. L 455 I vom 20.12.2021)	L 115/187 13. 4. 2022
–		Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/246 der Kommission vom 13. Dezember 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 hinsichtlich der Beihilfeanträge, der Zahlung der Beihilfen und der Vor-Ort-Kontrollen (ABI. L 41 vom 22.2.2022)	L 115/230 13. 4. 2022
12.	1. 2022	Delegierte Verordnung (EU) 2022/629 der Kommission zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 festgelegten technischen Regulierungsstandards zwecks Anpassung der bei bestimmten Nicht-eigenkapitalinstrumenten anwendbaren Liquiditätsschwellenwerte und Handelsperzentile zur Bestimmung des für das Finanzinstrument typischen Umfangs ⁽¹⁾	L 115/I/1 13. 4. 2022
		⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
13.	4. 2022	Verordnung (EU) 2022/625 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen	L 116/1 13. 4. 2022
13.	4. 2022	Verordnung (EU) 2022/626 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/263 über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die Anerkennung der nicht von der Regierung kontrollierten Gebiete der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk und die Entsendung russischer Streitkräfte in diese Gebiete	L 116/3 13. 4. 2022

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
8.	4. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/630 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation eines im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Namens („Carne Mertolenga“ (g. U.))	L 117/1 19. 4. 2022
13.	4. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/631 der Kommission zur Änderung der in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 festgelegten technischen Durchführungsstandards im Hinblick auf die Offenlegung der Zinsrisiken aus nicht im Handelsbuch gehaltenen Positionen ⁽¹⁾	L 117/3 19. 4. 2022
		⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
13.	4. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/632 der Kommission mit befristeten Maßnahmen für spezifizierte Früchte mit Ursprung in Argentinien, Brasilien, Südafrika, Uruguay und Simbabwe zum Schutz des Unionsgebiets gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Schädlings <i>Phyllosticta citricarpa</i> (McAlpine) Van der Aa	L 117/11 19. 4. 2022
13.	4. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/633 der Kommission zur Zulassung einer Zubereitung aus <i>Lactiplantibacillus plantarum</i> DSM 26571 als Silierzusatzstoff für alle Tierarten ⁽¹⁾	L 117/26 19. 4. 2022
		⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
13.	4. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/634 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 in Bezug auf die Einstufung des Stoffs Bambermycin hinsichtlich der Rückstandshöchstmenge in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾	L 117/29 19. 4. 2022
		⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
–		Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/396 des Rates vom 9. März 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L 80 vom 9.3.2022)	L 117/117 19. 4. 2022
12.	4. 2022	Verordnung (EU) 2022/641 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 zur Einführung einer Ausnahmeregelung in Bezug auf bestimmte Verpflichtungen betreffend Prüfpräparate, die im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland und in Zypern, Irland und Malta zugänglich gemacht werden ⁽¹⁾	L 118/1 20. 4. 2022
		⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
10.	2. 2022	Delegierte Verordnung (EU) 2022/643 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Auflistung von Pestiziden, Industriechemikalien, persistenten organischen Schadstoffen und Quecksilber sowie einer Aktualisierung der Zollcodes ⁽¹⁾	L 118/14 20. 4. 2022
		⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
15.	2. 2022	Delegierte Verordnung (EU) 2022/648 der Kommission zur Änderung des Anhangs XI der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Betrags der Unterstützung der Union für Interventionskategorien zur Entwicklung des ländlichen Raums im Haushaltsjahr 2023	L 119/1 21. 4. 2022
20.	4. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/649 der Kommission zur Änderung der Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich der Einträge für Kanada, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten in den Listen der Drittländer, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel, Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild zulässig ist ⁽¹⁾	L 119/5 21. 4. 2022
		⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
20. 4. 2022	Verordnung (EU) 2022/650 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 mit Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe in Bezug auf die Spezifikationen für Natriumdiacetat (E 262(ii)) ⁽¹⁾	L 119/65	21. 4. 2022
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
20. 4. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/651 der Kommission zur Einleitung einer Überprüfung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1993 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China, ausgeweitet auf die Einfuhren bestimmter aus Indien, Indonesien, Malaysia, Taiwan und Thailand versandter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern, ob als Ursprungserzeugnisse dieser Länder angemeldet oder nicht, zwecks Prüfung der Möglichkeit einer Befreiung eines indischen ausführenden Herstellers von diesen Maßnahmen, zur Außerkraftsetzung des Antidumpingzolls auf die von diesem ausführenden Hersteller stammenden Einfuhren und zur zollamtlichen Erfassung der von diesem ausführenden Hersteller stammenden Einfuhren	L 119/68	21. 4. 2022
20. 4. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/652 der Kommission zur Zulassung von Bitterorangenextrakt als Futtermittelzusatzstoff für bestimmte Tierarten ⁽¹⁾	L 119/74	21. 4. 2022
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
20. 4. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/653 der Kommission zur Zulassung einer Zubereitung aus dem Extrakt der Blätter der <i>Melissa officinalis</i> L. als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten ⁽¹⁾	L 119/79	21. 4. 2022
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
20. 4. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/654 der Kommission zur Zulassung von Butylhydroxyanisol als Zusatzstoff in Futtermitteln für Katzen ⁽¹⁾	L 119/84	21. 4. 2022
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
–	Berichtigung der Verordnung (EU) 2022/394 des Rates vom 9. März 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABI. L 81 vom 9.3.2022)	L 119/114	21. 4. 2022
–	Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1832 der Kommission vom 12. Oktober 2021 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABI. L 385 vom 29.10.2021)	L 119/115	21. 4. 2022
–	Berichtigung der Verordnung (EU) 2020/1055 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009, (EG) Nr. 1072/2009 und (EU) Nr. 1024/2012 im Hinblick auf ihre Anpassung an die Entwicklungen im Kraftverkehrssektor (ABI. L 249 vom 31.7.2020)	L 119/116	21. 4. 2022
21. 4. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/658 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen	L 120/1	21. 4. 2022
21. 4. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/659 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1509 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea	L 120/5	21. 4. 2022
21. 4. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/662 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 401/2013 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Myanmar/Birma	L 121/1	22. 4. 2022
21. 4. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/663 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 hinsichtlich der Menge des Zollkontingents für hochwertiges Rindfleisch aus Paraguay	L 121/9	22. 4. 2022

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
21. 4. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/664 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 zur Einführung einer endgültigen Schutzmaßnahme gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahl-erzeugnisse	L 121/12	22. 4. 2022
21. 4. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/665 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak	L 121/33	22. 4. 2022
2. 2. 2022	Delegierte Verordnung (EU) 2022/670 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bereitstellung EU-weiter Echtzeit-Verkehrsinformationsdienste ⁽¹⁾	L 122/1	25. 4. 2022
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.			
4. 2. 2022	Delegierte Verordnung (EU) 2022/671 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich besonderer Bestimmungen für amtliche Kontrollen, die von den zuständigen Behörden bei Tieren, Erzeugnissen tierischen Ursprungs und Zuchtmaterial durchgeführt werden, für von der zuständigen Behörde zu ergreifende Folgemaßnahmen bei Verstößen gegen die Identifizierungs- und Registrierungsvorschriften für Rinder, Schafe und Ziegen oder bei Verstößen bei der Durchfuhr bestimmter Rinder durch die Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 494/98 der Kommission ⁽¹⁾	L 122/17	25. 4. 2022
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.			
22. 4. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/672 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 hinsichtlich der Spezifikationen des neuartigen Lebensmittels <i>trans</i> -Resveratrol (aus mikrobieller Quelle) ⁽¹⁾	L 122/24	25. 4. 2022
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.			
22. 4. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/673 der Kommission zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Protein aus Mungbohnen (<i>Vigna radiata</i>) als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission ⁽¹⁾	L 122/27	25. 4. 2022
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.			
22. 4. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/674 der Kommission zur Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/95 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China, ausgeweitet auf aus Taiwan, Indonesien, Sri Lanka und den Philippinen versandte Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl, ob als Ursprungserzeugnisse aus diesen Ländern angemeldet oder nicht, im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates	L 122/31	25. 4. 2022
3. 12. 2021	Delegierte Verordnung (EU) 2022/676 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Bedingungen für eine Konsolidierung in den in Artikel 18 Absätze 3 bis 6 sowie 8 beschriebenen Fällen ⁽¹⁾	L 123/1	26. 4. 2022
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.			
26. 4. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/678 der Kommission zur Änderung der Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich der Einträge für Kanada, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten in den Listen der Drittländer, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel, Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild zulässig ist ⁽¹⁾	L 124/1	27. 4. 2022
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.			

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
G 5702 · PVSt +4 · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
27. 4. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/680 der Kommission zur Änderung der Angaben im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2020/178 durch Aufnahme des Vereinigten Königreichs (Nordirland) als Ursprungsland, für das für das Verbringen von Pflanzen, Obst, Gemüse, Blumen oder Samen in die Union kein Pflanzengesundheitszeugnis erforderlich ist	L 125/1	28. 4. 2022
–	Berichtigung der der Durchführungsverordnung (EU) 2022/209 der Kommission vom 16. Februar 2022 zur Festlegung des Formats der zu erhebenden und zu meldenden Daten für die Bestimmung des Verkaufsvolumens und der Anwendung von antimikrobiellen Arzneimitteln bei Tieren gemäß der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 35 vom 17.2.2022)	L 125/4	28. 4. 2022
28. 4. 2022	Verordnung (EU) 2022/681 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/109 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2022 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern	L 126/2	29. 4. 2022
25. 2. 2022	Delegierte Verordnung (EU) 2022/682 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/196 des Europäischen Parlaments und des Rates über zusätzliche Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika	L 126/4	29. 4. 2022
27. 4. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/683 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 in Bezug auf die Festsetzung der repräsentativen Preise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin	L 126/7	29. 4. 2022